

**2. Änderungssatzung
der Satzung der Gemeinde Ahrensfelde
für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Kitasatzung – KitaS)**

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung stiftungsrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 22, [Nr.18], S.6), in Verbindung mit

§ 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, zur Anpassung von Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz und zur Verbraucherrechtsdurchsetzung sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959),

§ 17 Abs. 3 des zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweites Gesetzes zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe vom 17.12.2021 (GVBl. I Nr. 21, [Nr. 42]),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung am 20.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kitasatzung - KitaS**

Die Satzung der Gemeinde Ahrensfelde für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten vom 01.01.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Ahrensfelde Nr. 13/2022 vom 14.12.2022), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 6
Schließzeiten**

- (1) Grundsätzlich muss jedes Kind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.
- (2) Die Kindertagesstätten sind an dem Freitag nach Christi Himmelfahrt sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Notbetreuung für die Brückentage erfolgt im jährlichen Wechsel in einer der Kindertagesstätten.
- (3) Mit Beginn des Kalenderjahres 2024 wird, mit Ausnahme der Horteinrichtungen, in allen Kindertagesstätten eine Sommerschließzeit von zehn zusammenhängenden Betreuungstagen eingeführt. Die Sommerschließzeit wird in den Sommerferien nach dem 31.07. eines Jahres durchgeführt. Die konkreten Zeiten werden frühzeitig in den Einrichtungen bekanntgegeben. Während der Sommerschließzeit besteht weiterhin ein Betreuungsanspruch, welcher in Form einer Notbetreuung in einer festgelegten Einrichtung erfüllt wird. Eine Notbetreuung ist schriftlich zu beantragen.

- (4) Im Rahmen der jeweiligen Benutzerordnung wird die Kindertagesstätte an bis zu drei Tagen im Jahr für Fortbildungen und zwei zusätzliche Teamtage geschlossen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Ahrensfelde, 21.03.2023



Gehrke
Bürgermeister